

MERKBLATT

Beratung und Unterstützung junger Voll- jähriger in Unterhaltsangelegenheiten

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Unterstützung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie:

Ein junger Volljähriger, eine junge Volljährige, haben bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen. Das Jugendamt hat nach § 18 Abs. 4 SGB VIII, grundsätzlich allein für die jungen Volljährigen tätig zu werden, also nicht auch für die Eltern.

Es ist zu beachten, dass das Amt für Kinder, Jugend und Familie Traunstein, ab Eintritt der Volljährigkeit nicht mehr berechtigt ist die jungen Volljährigen vor Gericht zu vertreten.

Sollten sich die Elternteile und das Kind also in der Unterhaltsangelegenheit nicht einig werden, muss das Gericht entscheiden. Hierzu ist eine anwaltliche Vertretung erforderlich, da im Gerichtsverfahren Anwaltszwang besteht. Bezüglich einer entsprechenden Beratungshilfe kann sich das Volljährige Kind, an das für den Wohnsitz des Kindes zuständige Amtsgericht wenden.

Gerne beraten wir Sie telefonisch oder persönlich über unsere Möglichkeiten.

Grundsätzliche Informationen zum Unterhaltsanspruch:

Verwandte in gerader Linie sind einander zum Unterhalt verpflichtet.

Es besteht dem Grunde nach ein Unterhaltsanspruch bis zum Ende einer Erstausbildung bzw. eines Erststudiums. Dabei hat das volljährige Kind die Obliegenheit die Ausbildung/Studium planvoll und zielstrebig aufzunehmen und zu betreiben.

Die Unterhaltsverpflichtung ist demnach nicht auf ein bestimmtes Höchstalter beschränkt.

Sofern über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus noch eine allgemein bildende Schule (Mittelschule, Realschule, Gymnasium oder FOS) besucht wird, ist das volljährige Kind aus unterhaltsrechtlicher Sicht minderjährigen (Halb)-Geschwistern, gleichgestellt.

Der Unterhaltsanspruch endet demnach nicht automatisch mit dem Eintritt der Volljährigkeit.

Ermittlung der Unterhaltshöhe:

Mit dem Eintritt der Volljährigkeit endet die elterliche Sorge der Eltern bzw. eines Elternteils. Die Eltern sind dem Kind dann auch nicht mehr zur Betreuung verpflichtet. Dies hat zur Folge, dass die Verpflichtung zum Unterhalt des Kindes beizutragen, nicht mehr durch Betreuung erfüllt werden kann. Beide Elternteile haben dem Kind grundsätzlich Unterhalt in Geld zu leisten (§ 1612 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Ab Volljährigkeit greift damit die anteilige Haftung beider Elternteile für den Barunterhalt, nach ihren jeweiligen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen.

Solange die Kinder noch im Haushalt eines Elternteils leben, leitet sich der unterhaltsrechtliche Bedarf von den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Elternteile ab.

Der Bedarf bemisst sich grundsätzlich nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Elternteile (Altersgruppe 4 der Düsseldorfer Tabelle). Ein Elternteil hat jedoch höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein aus seinem Einkommen aus der Düsseldorfer Tabelle, ergibt.

In den Fällen in denen der den Haushalt führende Elternteil das Kind weiterhin beherbergt und verköstigt, kann der rechnerisch auf ihn entfallende Anteil des Barunterhalts nicht durch konkrete Zahlungen an das Kindbracht werden, sondern durch Naturalunterhalt („in natura“). Vorausgesetzt Kind und Elternteil sind sich darüber einig.

Der angemessene Bedarf eines volljährigen Kindes mit eigenem Hausstand beträgt in der Regel monatlich 860 € (darin sind enthalten Kosten für Unterkunft und Heizung bis zu 375 €), ohne Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren. Von diesem Betrag kann bei erhöhtem Bedarf oder mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern nach oben abgewichen werden.

Auf den Unterhaltsbedarf des volljährigen Kindes, werden Einkünfte des Kindes, auch das Kindergeld, BAföG-Darlehen und Ausbildungsbeihilfen (gekürzt um ausbildungsbedingte Aufwendungen), angerechnet.

Es besteht in diesem Zusammenhang grundsätzlich die Obliegenheit einen möglichen BaföG-Anspruch oder einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, prüfen zu lassen und ggf. (vorrangig), in Anspruch zu nehmen.

Was leistet die Beratungsstelle für junge Volljährige nicht:

- Beratung von jungen Volljährigen, die älter als 21 Jahre sind
- Beratung der unterhaltspflichtigen Elternteile
- Gerichtliche Vertretung zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruches
- Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Beratung in sonstigen schwierigen Lebenslagen
- Beitreibung von Unterhaltsrückständen

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Kontakt:

Landratsamt Traunstein
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Rosenheimer Straße 9 (Besucheranschrift)
83278 Traunstein
Tel.: +49 (0) 861 / 58 - 307
Fax: +49 (0) 861 / 58 - 603
E-Mail: sg2.23@traunstein.bayern

Bei persönlichen Vorsprachen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten.